

## Feuerwehrkommission

Sekretariat, c/o Gemeindeverwaltung  
Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten  
[www.lodur-zh.ch/knonaueramt-sued](http://www.lodur-zh.ch/knonaueramt-sued)

Kontakt:

[dominik.pfefferli@mettmenstetten.ch](mailto:dominik.pfefferli@mettmenstetten.ch)

**Geschäft:** Zweckverband Feuerwehr Knonaueramt, Geschäfts- und Kompetenzreglement (GKR), Genehmigung  
**Beschlussnummer:** 2022-7  
**Archivnummer:** 1.9.8.2.1.3 Eigene Verordnungen, Weisungen, Reglemente

---

## Beschluss vom 4. Mai 2022

### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben am 27. September 2020 die revidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd genehmigt. Mit der Revision der Zweckverbandsstatuten wurde der Feuerwehrkommission die Befugnis erteilt, ein Geschäfts- und Kompetenzreglement zu erlassen.

### Erwägungen

Gemäss Art. 19 Abs. 1, Ziff. 7 steht der Feuerwehrkommission der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements zu.

Mit Beschluss vom 9. März 2022 der Feuerwehrkommission wurden die Verbandsgemeinden sowie Statthalter Claude Schmidt eingeladen, zur revidierten Entschädigungsverordnung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden in der vorliegenden Version berücksichtigt.

### Beschluss

1. Die Feuerwehrkommission genehmigt das Geschäfts- und Kompetenzreglement mit folgendem Wortlaut:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Grundlagen und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten der Feuerwehr Knonaueramt Süd vom 27. September 2020.

<sup>2</sup> Es definiert die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Pflichten und die Geschäftsabwicklung der Feuerwehrkommission als Gesamtkommission, der einzelnen Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandanten, der Kaderkommission, des Materialwerts, des Sekretariats, der Finanzverwaltung sowie der Angehörigen der Feuerwehr.

##### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Feuerwehrkommission, Kaderkommission, die Feuerwehrangehörigen, das Sekretariat sowie die Finanzverwaltung des Zweckverbands der Feuerwehr Knonaueramt Süd.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten die Bestimmungen dieses Reglements für alle Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

## **B. Informationen und Medien**

### **Art. 3 Publikationsorgan**

Das Publikationsorgan des Zweckverbands ist die Webseite der Feuerwehr.

## **C. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission**

### **Art. 4 Allgemein**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission übernimmt die strategische Führung des Zweckverbands.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission erlässt im Bedarfsfall ergänzende Vorschriften über die Organisation.

### **Art. 5 Sitzungen der Feuerwehrkommission**

- <sup>1</sup> Für die Behandlung der Geschäfte trifft sich die Feuerwehrkommission mindestens zweimal jährlich physisch oder an Online-Sitzungen.
- <sup>2</sup> Neben den gemäss Zweckverbandsstatuten gewählten Mitgliedern der Feuerwehrkommission nehmen an den Sitzungen folgende Personen teil (beratend):
  - Kommandant (oder dessen Stellvertreter)
  - Materialwart (oder dessen Stellvertreter)
  - Die Ortskommandanten
  - Sekretär (oder dessen Stellvertreter)

### **Art. 6 Feuerwehrkommissionspräsident**

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommissionspräsident ist für die Leitung der Sitzungen zuständig.
- <sup>2</sup> Der Feuerwehrkommissionspräsident ist für die Kommunikation von strategischen Belangen nach aussen verantwortlich.

### **Art. 7 Entschädigung der Feuerwehrkommission**

Die Entschädigung der Feuerwehrkommissionsmitglieder sowie der Personen nach Art. 5 Abs. 2 richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Zweckverbands, welche durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erlassen wird.

## **D. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kaderkommission**

### **Art. 8 Kaderkommission**

- <sup>1</sup> Die Kaderkommission unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten ist für die operative Führung der Feuerwehr verantwortlich und bereitet die Geschäfte zuhanden der Feuerwehrkommission vor.
- <sup>2</sup> Die Kaderkommission besteht aus den Offizieren und dem Materialwart der Feuerwehr, welche durch die Beförderungen und Einteilung durch die Feuerwehrkommission bestimmt werden. Die Kaderkommission kann weitere Angehörige der Feuerwehr / Sachverständige zur Beratung oder für die Besorgung bestimmter Aufgaben beiziehen.
- <sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kaderkommission selbst.
- <sup>4</sup> Die Kaderkommission tritt auf Einladung des Feuerwehrkommandanten zusammen, oder auf Wunsch von mindestens zwei Angehörigen der Kaderkommission.
- <sup>5</sup> Der Kaderkommission stehen zu:
  - die unmittelbare Aufsicht über den Feuerwehriebetrieb und den Materialbestand;
  - die Vorbereitung der Rekrutierungen, Kaderplanung, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen zuhanden der Feuerwehrkommission;

- die Festsetzung des Jahresprogramms, welches im Anschluss der Feuerwehrkommission zur Kenntnisnahme unterbreitet wird;
- der Erlass von Pflichtenheften und Weisungen für das untere Kader und die Mannschaft der Feuerwehr, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
- Vollzug der Beschlüsse der Feuerwehrkommission;
- Antragstellung an die Feuerwehrkommission bezüglich Materialanschaffungen und Personal;
- Vorbereitung des Budgets im fachtechnischen Bereich zuhanden der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 9 Entschädigung der Kaderkommission**

Die Entschädigung der Mitglieder der Kaderkommission für die Sitzungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Zweckverbands.

### **E. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats der Feuerwehr**

#### **Art. 10 Sekretariat**

<sup>1</sup> Dem Sekretariat obliegt die Planung, Vor- und Nachbearbeitung der Feuerwehrkommissionssitzungen. Es ist für die Protokollführung der Feuerwehrkommissionssitzungen zuständig.

<sup>2</sup> Das Sekretariat hat ein Antragsrecht an die Feuerwehrkommission bezüglich administrativer Belangen des Zweckverbands.

<sup>3</sup> Das Sekretariat erfüllt die folgenden Aufgaben:

- Archivierung der relevanten Unterlagen des Zweckverbands;
- Publikation von Beschlüssen;
- Führen des Inkassowesens des Zweckverbands;
- Erledigen der Korrespondenz für den Zweckverband;
- Unterstützen des Feuerwehrkommandos in administrativen Belangen;
- Nachführung des Versicherungswesens des Zweckverbands

<sup>4</sup> Das Sekretariat wird durch den Sekretär der Feuerwehrkommission geführt. Er ist die Ansprechperson für das Feuerwehrkommando und die Feuerwehrkommissionsmitglieder.

#### **Art. 11 Finanzverwaltung**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Gemeinde, welche das Sekretariat führt, ist für die finanzielle Führung des Zweckverbands zuständig. Dies umfasst:

- Führen der Buchhaltung;
- Bezahlen der Rechnungen des Zweckverbands;
- Lohnwesen- und Soldwesen;
- Erstellen der relevanten Finanzdokumente (Budget, Jahresabschluss und weitere Dokumente) z.Hd. der Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung stellt die Koordination mit der verantwortlichen Rechnungsprüfungskommission sicher.

#### **Art. 12 Unterschriftenregelung beim Zahlungsverkehr**

Die Rechnungen werden entweder durch den Feuerwehrkommandanten, einen Vize-Kommandanten oder dem Materialwart materiell geprüft und visiert. Bei einem Rechnungsbetrag von weniger als Fr. 5'000.00 erteilt der Sekretär das Schlussvisum, für höhere Beträge bedarf es zusätzlich die Unterschrift des Feuerwehrkommissionspräsidenten.

#### **Art. 13 Entschädigung des Sekretariates**

Für die Leistungen des Sekretariats und der Finanzverwaltung wird die Verbandsgemeinde, welche für das Sekretariat und die Finanzverwaltung verantwortlich ist, mit einer Pauschale entschädigt. Über die Höhe der Pauschale entscheiden die Verbandsgemeinden.

## **F. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Angehörigen der Feuerwehr**

### **Art. 14 Allgemeines**

Die Struktur und Organisation der Feuerwehr ergibt sich aus dem jeweils jährlich durch die Feuerwehrkommission genehmigten Organigramm. Für die Feuerwehr gelten die nationalen Vorgaben der Feuerwehr-Koordination Schweiz und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

### **Art. 15 Aufnahme und Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Aufnahme von neuen Angehörigen der Feuerwehr obliegt der Feuerwehrkommission. Die Kaderkommission hat das Antragsrecht. Bei einem Antrag auf Ablehnung der Aufnahme müssen der Feuerwehrkommission klare Gründe vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid über den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr obliegt der Feuerwehrkommission. Die Kaderkommission hat das Antragsrecht. Bei einem Antrag auf Ausschluss müssen der Feuerwehrkommission klare Gründe vorgelegt werden. In der Regel wird zuvor einen Verweis ausgesprochen.

<sup>3</sup> Angehörige der Jugendfeuerwehr können ab dem Jahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen, mit Einverständnis der Eltern der Feuerwehr beitreten. Bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs dürfen sie aber nur am Übungsbetrieb teilnehmen.

### **Art. 16 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden für die geleisteten Einsätze und Übungen gemäss der Entschädigungsverordnung entschädigt. Für die Übungsvorbereitung wird keine separate Entschädigung bezahlt.

<sup>2</sup> Die zusätzlichen Aufgaben gemäss dem vorliegenden Reglement werden mittels Pauschale (Funktionsentschädigung) entschädigt. Weitergehende, ausserordentliche Aufwendungen können mit dem Übungs-Ansatz entschädigt werden. Diese müssen vom Feuerwehrkommandanten genehmigt werden. Ausserordentliche Einsätze des Feuerwehrkommandanten genehmigt der Feuerwehrkommissionspräsident.

### **Art. 17 Feuerwehrkommandant**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für das Funktionieren der Feuerwehr im Ausbildungsbetrieb und im Einsatz. Er bildet zusammen mit den beiden Vize-Kommandanten das Kommando der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant unterzeichnet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant hat folgende Finanzkompetenzen:

- Eine Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets der laufenden Rechnung von max. Fr. 30'000.00 im Einzelfall, ausserhalb des Budgets max. Fr. 30'000.00 pro Jahr für gebundene Ausgaben, Fr. 1'000.00 für nicht gebundene Ausgaben. Die Feuerwehrkommission ist ab einem Betrag von Fr. 10'000.00 zu informieren;
- Entscheid über die Verrechnung von Einsätzen gemäss den geltenden Vorgaben;
- Alle notwendigen Ausgaben zulasten des Zweckverbands, welche im Rahmen von Einsätzen zur Bewältigung desgleichen notwendig sind bis zu einer geschätzten Höhe von maximal Fr. 100'000.00 pro Ereignis. Die Ausgabenkompetenz ist nicht kumulierbar mit der Ausgabekompetenz der Offiziere. Bei höheren Kosten muss die Feuerwehrkommission oder das GFO beigezogen werden.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis gegenüber den ihm unterstellten Offizieren, Materialwart, Unteroffiziere und Soldaten;
- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Offiziere der Feuerwehr zu.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrkommandant hat folgende Pflichten:

- Führung und Vorbereitung der Kaderkommissionssitzung;

- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Materialwarte, Unteroffiziere und Soldaten;
- Nachbereitung von Einsätzen;
- Administrative Aufgaben rund um die Feuerwehr;
- Kontaktperson für Anfragen von Bewilligungsbehörden, Architekten, Planer, etc.;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Offiziere der Feuerwehr auch für den Feuerwehrkommandanten.

<sup>6</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht ein direktes Antragsrecht an die Feuerwehrkommission zu.

### **Art. 18 Vize-Kommandant (Stabschef)**

<sup>1</sup> Der Vize-Kommandant (Stabschef) vertritt den Feuerwehrkommandanten und unterstützt ihn in administrativen Belangen.

<sup>2</sup> Der Vize-Kommandant (Stabschef) hat folgende Kompetenzen:

- Finanzkompetenzen des Feuerwehrkommandanten bei dessen Abwesenheit;
- Weisungsbefugnis gegenüber den ihm unterstellten Offizieren, Materialwart, Unteroffizieren und Soldaten, direkt oder in der Stellvertreter-Funktion, wenn der Feuerwehrkommandant nicht anwesend ist;
- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Offiziere der Feuerwehr zu.

<sup>3</sup> Der Vize-Kommandant (Stabschef) hat folgende Pflichten:

- Pflichten des Feuerwehrkommandanten bei dessen Abwesenheit;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Materialwarte, Unteroffiziere und Soldaten;
- Protokollführung an der Kaderkommissionssitzung;
- Administrative Personalführung (Nachführen Lodur, Verantwortlichkeit über die Alarmierung, Organigramm);
- Verantwortung über die IT der Feuerwehr (Lodur, Cloud, Hardware, etc.);
- Ausserdem gelten die Pflichten der Offiziere der Feuerwehr auch für den Vize-Kommandanten (Stabschef).

### **Art. 19 Vize-Kommandant (Ausbildungschef)**

<sup>1</sup> Der Vize-Kommandant (Ausbildungschef) vertritt den Feuerwehrkommandanten an zweiter Stelle nach dem Stabschef und ist verantwortlich für das Ausbildungswesen der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Vize-Kommandant (Ausbildungschef) hat folgende Kompetenzen:

- Finanzkompetenzen des Feuerwehrkommandanten bei dessen Abwesenheit und der Abwesenheit des Stabschefs;
- Eine Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets für die Ausbildung von Fr. 1'000.00 im Einzelfall;
- Weisungsbefugnis gegenüber den ihm unterstellten Offizieren, Materialwart, Unteroffizieren und Soldaten, direkt oder in der Stellvertreter-Funktion, wenn der Feuerwehrkommandant und der Stabschef nicht anwesend sind;
- Weisungsbefugnis gegenüber den Offizieren und Unteroffizieren im Rahmen der Ausbildung (Übungen);
- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Offiziere der Feuerwehr zu.

<sup>3</sup> Der Vize-Kommandant (Ausbildungschef) hat folgende Pflichten:

- Pflichten des Feuerwehrkommandanten bei dessen Abwesenheit und der Abwesenheit des Stabschefs;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Materialwarte, Unteroffiziere und Soldaten;
- Erstellung des Ausbildungsprogramms und dessen Inhalte;
- Erstellung Entwurf Jahresprogramm zuhanden Kaderkommission;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Offiziere der Feuerwehr auch für den Vize-Kommandanten (Ausbildungschef).

## **Art. 20 Ortschef / Zugchef**

<sup>1</sup> Der Ortschef ist die erste Ansprechperson in der entsprechenden Verbandsgemeinde. Er ist zudem der Zugchef der entsprechenden Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Ortschef hat folgende Kompetenzen:

- Treffen von Entscheidungen, welche nur die eigene Gemeinde betreffen;
- Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten in seinem Zug;
- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Offiziere der Feuerwehr zu.

<sup>3</sup> Der Ortschef hat folgende Pflichten:

- Erste Ansprechperson in der Gemeinde in Feuerwehr-Belangen für Einwohner und Behörden;
- Personelle Verantwortung innerhalb seines Zugs;
- Unterstützung der Feuerwehr in der Rekrutierung;
- Einsatzführung in der eigenen Gemeinde, bei Elementar-Grossereignissen, welche das ganze Einsatzgebiet umfassen;
- Organisation der Fahrschule für die bestehenden Fahrer;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Offiziere der Feuerwehr auch für den Ortschef.

## **Art. 21 Stabsoffizier**

Der Stabsoffizier ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und unterstützt das Kommando in administrativen und führungstechnischen Aufgaben. Dies umfasst namentlich:

- Führen des Schlüsselrohrwesens;
- Nachführung der Einsatzpläne;
- Weitere administrative Tätigkeiten.

## **Art. 22 Offiziere**

<sup>1</sup> Die Offiziere übernehmen in den Übungen und in den Einsätzen die Verantwortung, bilden die Angehörigen der Feuerwehr aus und sind fähig die Einsätze zu führen.

<sup>2</sup> Ein Offizier hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis gegenüber den ihm unterstellten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten in seinem Führungsbereich;
- Alle notwendigen Ausgaben zu Lasten des Zweckverbands, welche im Rahmen von Einsätzen zur Bewältigung desgleichen notwendig sind bis zu einer gesamthaften Höhe von Fr. 50'000.00 pro Ereignis. Bei höheren Kosten muss der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter beizogen werden;
- Ausserdem stehen den Offizieren die Kompetenzen der Soldaten der Feuerwehr zu.

<sup>3</sup> Ein Offizier hat folgende Pflichten:

- Vorbereiten und Halten von Übungen für die Mannschaft und die Kaderangehörigen;
- Übernehmen der Verantwortung als Einsatzleiter, wenn er/sie zuerst auf Platz ist;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Soldaten auch für die Offiziere.

## **Art. 23 Materialwart (Feldweibel)**

<sup>1</sup> Der Materialwart ist für den Unterhalt des Materials im Einsatz und im Übungsbetrieb zuständig.

<sup>2</sup> Der Materialwart hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis gegenüber den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten in Belangen, welche das Material betreffen;
- Ausgabenvollzug gemäss dem Budget;
- Eine Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets der laufenden Rechnung von Fr. 30'000.00 im Einzelfall, ausserhalb des Budgets Fr. 30'000.00 pro Jahr für gebundene Ausgaben, Fr. 1'000.00

für nicht gebundene Ausgaben. Die Feuerwehrkommission ist ab einem Betrag von Fr. 10'000.00 zu informieren;

- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Unteroffiziere der Feuerwehr zu.

<sup>3</sup> Der Materialwart hat folgende Pflichten:

- Unterhalt und Sicherstellen der Einsatzbereitschaft des Materials gemäss den Vorgaben der Hersteller, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder der Feuerwehr-Koordination Schweiz. Dabei steht die persönliche Sicherheit der Angehörige der Feuerwehr im Vordergrund;
- Vorbereitung des Budget-Prozesses im Materialbereich zuhanden der Kaderkommission;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Unteroffiziere auch für den Materialwart.

## **Art. 24 Materialwart-Stellvertreter**

<sup>1</sup> Der Materialwart-Stellvertreter unterstützt den Materialwart bei den Übungen, im Einsatz und beim Retablieren.

<sup>2</sup> Der Materialwart-Stellvertreter hat folgende Kompetenzen:

- Kompetenzen des Materialwartes bei dessen Abwesenheit;
- Weisungsbefugnis gegenüber den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten in Belangen, welche das Material betreffen;
- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Unteroffiziere zu.

<sup>3</sup> Der Materialwart-Stellvertreter hat folgende Pflichten:

- Pflichten des Materialwartes bei dessen Abwesenheit;
- Unterhalt und Sicherstellen der Einsatzbereitschaft des Materials gemäss den Vorgaben der Hersteller, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder der Feuerwehr-Koordination Schweiz. Dabei steht die persönliche Sicherheit der Angehörigen der Feuerwehr im Vordergrund;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Unteroffiziere auch für den Materialwart.

## **Art. 25 Atemschutz-Verantwortliche**

<sup>1</sup> Der Atemschutz-Verantwortliche ist für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich des Atemschutzes zuständig. Er überwacht, dass alle atemschutztauglichen Angehörigen der Feuerwehr die Vorgaben erfüllen. Der Atemschutz-Verantwortliche ist ein Unteroffizier oder Offizier und erfüllt diese Aufgabe zusätzlich zu seiner anderen Funktion.

<sup>2</sup> Der Atemschutz-Verantwortliche hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis gegenüber anderen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten im Bereich der Vorgaben des Atemschutzes;

<sup>3</sup> Der Atemschutz-Verantwortliche hat folgende Pflichten:

- Regelmässiges Überprüfen der Vorgaben auf Änderungen;
- Führen der Kontrollliste über die Atemschutz-Untersuchungen in der Feuerwehr;
- Aufgebot der Angehörigen der Feuerwehr für den regelmässigen ärztlichen Untersuch;
- Information der Offiziere, sollte jemand die Vorgaben für den Atemschutz nicht mehr erfüllen.

## **Art. 26 Motorwagendienst (MWD)-Verantwortliche**

<sup>1</sup> Der MWD-Verantwortliche ist für den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge verantwortlich. Der MWD-Verantwortliche ist ein Unteroffizier oder Offizier und erfüllt diese Aufgabe zusätzlich zu seiner anderen Funktion.

<sup>2</sup> Der MWD-Verantwortliche hat folgende Kompetenzen:

- Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets über die Ausgaben bei den Fahrzeugen;
- Auslösen ausserordentlicher Reparaturen (gebundene Ausgaben) in Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandant.

<sup>3</sup> Der MWD-Verantwortliche hat folgende Pflichten:

- Regelmässiges Überprüfen der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge;
- Organisation der Service-Termine und MFK-Termine. Information der Offiziere, wenn ein Fahrzeug nicht verfügbar ist;
- Vorbereiten der Unterlagen für die Budgetierung im MWD-Bereich zuhanden der Kaderkommission.

## **Art. 27 Fahrschul-Verantwortliche**

<sup>1</sup> Der Fahrschul-Verantwortliche ist für die Fahrschule der Feuerwehr zuständig. Er organisiert die regelmässige Fahrschule für die bestehenden Fahrer und die Ausbildung neuer Fahrer. Der Fahrschul-Verantwortliche kann ein Offizier, Unteroffizier oder Soldat der Feuerwehr sein.

<sup>2</sup> Der Fahrschul-Verantwortliche hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis in Bezug auf die Fahrschule gegenüber allen Fahrern.

<sup>3</sup> Der Fahrschul-Verantwortliche hat folgende Pflichten:

- Organisation der Fahrschule mit weiteren Fahrlehrern der Feuerwehr für neue Fahrer;
- Durchführen von Fahrschulen;
- Durchführen von Ausbildungs-Sequenzen für die Fahrer der Kleinfahrzeuge

<sup>4</sup> Der Aufwand der jeweiligen Fahrschule wird gemäss dem in der Entschädigungsverordnung bestimmten Tarif entschädigt. Diese Entschädigung ist nicht in der Pauschale enthalten.

## **Art. 28 Jugendfeuerwehr-Verantwortliche**

<sup>1</sup> Der Jugendfeuerwehr-Verantwortliche ist für die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr zuständig. Der Jugendfeuerwehr-Verantwortliche kann ein Offizier, Unteroffizier oder Soldat der Feuerwehr sein.

<sup>2</sup> Der Jugendfeuerwehr-Verantwortliche hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis in Bezug auf die Jugendfeuerwehr.

<sup>3</sup> Der Jugendfeuerwehr-Verantwortliche hat folgende Pflichten:

- Ansprechperson bei Fragen rund um die Jugendfeuerwehr aus der Bevölkerung;
- Koordination der Termine der Jugendfeuerwehr-Nachmittage mit dem Bezirks-Feuerwehrverband;
- Organisation der Fahrten an den Nachmittagen an denen die Kinder und Jugendlichen aus unserem Einsatzgebiet in die Jugendfeuerwehr gehen;
- Organisation der Jugendfeuerwehr-Übung im Einsatzgebiet der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Angehörige der Feuerwehr, welche an Jugendfeuerwehr-Übungen einen Ausbildungs- oder Organisationsteil bestreiten, werden analog der normalen Feuerwehrübung über den Sold entschädigt, sofern sie nicht anderweitig entschädigt werden.

## **Art. 29 Unteroffiziere**

<sup>1</sup> Die Unteroffiziere führen bei Einsätzen kleinere Gruppen von Angehörigen der Feuerwehr oder übernehmen bei Übungen Teilverantwortung über einzelne Ausbildungsbereiche.

<sup>2</sup> Ein Unteroffizier hat folgende Kompetenzen:

- Weisungsbefugnis gegenüber anderen Unteroffizieren und Soldaten in seinem Führungsbereich;
- Ausserdem stehen ihm die Kompetenzen der Soldaten der Feuerwehr zu.

<sup>3</sup> Ein Unteroffizier hat folgende Pflichten:

- Vorbereiten und Halten von Teilen von Übungen für die Mannschaft und andere Kaderangehörigen;
- Übernehmen der Verantwortung als Führungsperson bei Einsätzen gemäss den Vorgaben des Einsatzleiters;
- Angemessene Führung der ihm unterstellten Unteroffiziere und Soldaten;
- Ausserdem gelten die Pflichten der Soldaten der Feuerwehr auch für die Unteroffiziere.

## **Art. 30 Alle Angehörigen der Feuerwehr / Soldaten**

<sup>1</sup> Die Soldaten erledigen bei den Einsätzen die ihnen zugeteilten Aufgaben.

<sup>2</sup> Ein Soldat hat folgende Kompetenzen:

- Verweigerungsrecht bei einem Befehl, der sich nicht ohne Verletzung des Prinzips der «Priorität der eigenen Sicherheit» ausführen lässt oder wenn er sich nicht im Stande fühlt, die ihm übertragene Aufgabe zu übernehmen.

<sup>3</sup> Ein Soldat hat folgende Pflichten:

- Teilnahme an den Übungen und Kursen für die eigene Weiterbildung;
- Übernahme der an ihn übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ausbildung und den Einsätzen;
- Befolgen der von der Feuerwehrkommission, der Kaderkommission oder dem Feuerwehrkommando erlassenen Weisungen;
- Dem Aufgebot an Einsätze nachzukommen, sofern es die aktuelle persönliche Situation zulässt.
- Sorgfaltspflicht und zweckbestimmter Gebrauch der persönlichen Ausrüstung.

## **G. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 31 Allgemein**

Für die Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen gelten die Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Ausnahmen sind im vorliegenden Reglement geregelt.

### **Art. 32 Einsätze**

<sup>1</sup> Folgende Einsatzarten werden, entgegen der Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, nicht an den Verursacher weiterverrechnet:

- Einsätze für unsere Partnergemeinden Steinhausen und Cham (gegenseitig keine Verrechnung);
- Personen- und Tierrettung aus Notlagen /Trümmerlagen;
- Rettung aus Gewässern;
- Eisrettung;
- Personenbergung aus Gebäuden im Auftrag des Rettungsdienstes;
- Arbeitsunfälle;
- Befreiung von Personen aus stehen gebliebenen Aufzügen;
- Sanitätseinsätze für Partnerorganisationen wie z.B. Rettungsdienste;
- Kleintierrettungen ausserhalb eines Ereignisses (Katze auf Baum, Hund in Fuchshöhle, etc.);
- Sanitätseinsätze mit Laiendefi (First Responder);
- Suchaktion / Personensuche;
- Einsätze mit Einsatzkosten unter Fr. 100.00.

<sup>2</sup> Kosten welche durch die Beauftragung Dritter verursacht werden (z.B. ADL) werden weiterverrechnet, sofern sie der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Ob ein Einsatz dem Verursacher verrechnet wird, entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 der Feuerwehrkommandant abschliessend, bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 der Feuerwehrkommandant gemeinsam mit einem Vize-Kommandanten. Bei höheren Beträgen entscheidet der Präsident der Feuerwehrkommission.

### **Art. 33 Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Dienstleistungen, welche durch die Feuerwehr erbracht werden, müssen dem Verursacher / Kunden grundsätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr bietet grundsätzlich keine Dienstleistungen an, bei denen Anbieter aus dem freien Markt für die Erfüllung in Frage kommen.

<sup>3</sup> Folgende Ausnahmen gelten:

- Verkehrsregelung bei kulturellen Traditionsanlässen ohne kommerziellen Hintergrund in den Verbandsgemeinden (Räbeliechtl-Umzug, Viehschau, Parkplatzregelung bei grossen Versammlungen oder bei Beerdigungen);

- Verkehrsregelung bei Veranstaltungen welche durch eine der Verbandsgemeinden durchgeführt werden;
- Schulungen für die Verwaltungen der Verbandsgemeinden oder den Schulen in den Verbandsgemeinden;
- Aktionen, welche der Feuerwehr auch im Sinne der Nachwuchsrekrutierung dienen (Öffentlichkeitsarbeit).

<sup>4</sup> Ob eine Dienstleitung in Rechnung gestellt wird oder nicht, entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 der Feuerwehrkommandant abschliessend, bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 der Feuerwehrkommandant gemeinsam mit einem Vize-Kommandanten. Bei höheren Beträgen entscheidet der Präsident der Feuerwehrkommission.

## H. Festsetzung und Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 4. Mai 2022 gemäss Art. 19, Abs. 7 der Zweckverbandsstatuten durch die Feuerwehrkommission festgesetzt worden und ist per diesem Datum in Kraft getreten. Es ersetzt das Kaderkommissions-Reglement vom 1. Dezember 2010 sowie alle früheren Feuerwehrkommissionsbeschlüsse, sofern diese in diesem Reglement neu geregelt sind.

2. Mitteilung an:
  - » Verbandsgemeinden, per E-Mail (inkl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und Reglement)
  - » Statthalter, Claude Schmidt, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (inkl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und Reglement)

**Edwin Ehrenbaum**  
Präsident

**Dominik Pfefferli**  
Sekretariat